

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern  
vom 22.06.1991 i. d. F. vom 14.12.2020**

---

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Mitglieder**

Die im Lande Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

### **§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Kammerrundschreiben. Dieses kann auch telekommunikativ zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bekanntmachung von Kammerregularien ist der vollständige Text im Kammerrundschreiben wiederzugeben. Die Mitglieder können Ausdrücke anfordern.

### **§ 4 Beitrags- und Umlagepflicht**

Die Beitrags- und Umlagepflicht der Kammermitglieder bestimmt sich nach den von der Kammerversammlung gefassten Ordnungen und Beschlüssen.

### **§ 5 Revisionen**

- (1) Das Beitrags- und Rechnungswesen der Kammer ist alljährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfung beschränkt sich auf die rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.
- (2) Die Person des Wirtschaftsprüfers wird jeweils für drei Jahre von der Kammerversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- (3) Dem Wirtschaftsprüfer sind spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Kammerversammlung alle Akten, Belege und Unterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer erstattet einen schriftlichen Bericht und erläutert diesen der Kammerversammlung.

## **II. Kammerversammlung**

### **§ 6 Einberufung**

- (1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Präsident muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn entweder 1/10 der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den zu behandelnden Gegenstand angibt, oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Die Kammerversammlungen finden am Sitz der Kammer oder, falls der Vorstand dies beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirkes statt.
- (4) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten gemäß § 3 unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist gemäß Absatz 4 abkürzen.
- (6) Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Tag der Kammerversammlung vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt keine Aufnahme in die Tagesordnung.

### **§ 7 Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten, muss ihre Namen aber der Kammerversammlung bis zum Beginn der Tagesordnung mitteilen. Bei Widerspruch aus der Kammerversammlung entscheidet diese.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 8 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident-Schatzmeister-Schriftführer vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Diskussion beteiligen. Will er sich in anderen Angelegenheiten zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amte des Vorsitzenden vertreten lassen.

### **§ 9 Verhandlungen**

- (1) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Zuerst erhält der Antragsteller das Wort, danach der Berichterstatter. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Gegenstand schließt, soll er dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.

- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (4) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (5) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (3) und (4) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (6) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach (1) bis (2) eingehalten ist.
- (7) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.

#### **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen

#### **§ 11 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf der Kammerversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.
- (2) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung einzusehen.

### **III. Vorstand der Kammer**

#### **§ 12 Mitglieder**

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Ihm gehören je drei Mitglieder aus den Landgerichtsbezirken Rostock, Schwerin und Stralsund, sowie zwei Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk Neubrandenburg an. Der Vorstand soll mit mindestens drei Frauen und drei Männern besetzt sein.
- (2) Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind.

- (3) Das aktive Wahlrecht steht allen Kammermitgliedern zu.
- (4) Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss. Nach Ende der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Bekanntgabe nach Satz 1 fort.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus, obliegt es dem Vorstand, über das Erfordernis und die Art der Nachbesetzung gemäß § 69 Abs. 3 BRAO zu entscheiden. Entschieden sich der Vorstand für ein Nachrücken eines Kandidaten, gilt § 12 Abs. 3 der Wahlordnung entsprechend. Entschieden er sich für eine Nachwahl, erfolgt diese nach der Wahlordnung
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO Abteilungen zu bilden.

### **§ 13 Wahlen**

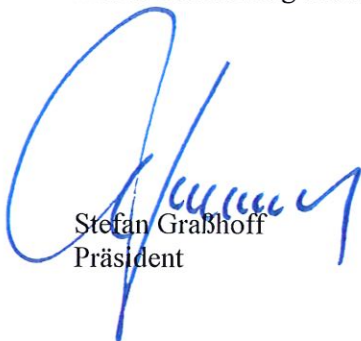
Die Wählbarkeit und das Wahlverfahren bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 14 Entschädigungsordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder von Ausschüssen auf dem Gebiet des Aus- und Fortbildung zu erlassen.

### **IV. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Kammerrundschreiben Mecklenburg-Vorpommern folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.04.2016 außer Kraft.



Stefan Graßhoff  
Präsident